

Gesendet: Montag, 29. Januar 2018

An:

Betreff: Prüfung durch die Kommunalaufsicht Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr,

ich komme zurück auf Ihre Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung des Beschlusses der Ahrensburger Stadtverordnetenversammlung vom 30. Oktober 2017 (Beschlussvorlagen Nr. 2017/111/1). Gegenstand war die 1. Änderung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg. Die hauptamtliche Verwaltung der Stadt hatte angesichts des Umfangs der Änderungen – auch aus Gründen der Rechtsförmlichkeit – eine Neufassung der Satzung empfohlen. Nach Auffassung der Stadt wäre die von Ihnen gerügte nicht erfolgte vorhergehende Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei einer Ausweitung des Geltungsbereiches der Satzung bzw. einer Erweiterung des Schutzgegenstandes zwingend; die verabschiedete Änderung der Satzung ziele jedoch in genau die entgegengesetzte Richtung.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) übt die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht über die Stadt Ahrensburg aus. Das bedeutet, dass die Kommunalaufsichtsbehörde kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegen die Stadt lediglich ergreifen kann, wenn die Stadt rechtswidrig gehandelt hätte. Soweit Sie hier die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung rügen, ist das Landesnaturschutzgesetz zu beachten, dass entsprechende Verfahrensbestimmungen enthält. Daher habe ich das für das Landesnaturschutzgesetz zuständige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) um fachliche Bewertung gebeten.

Ihren mit Beschlussvorlage 2017/111/1 vom 16.10.2017 formulierten Vorschlag, anlässlich der Änderung der bestehenden Baumschutzsatzung von dem Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abzusehen, begründet die Stadt Ahrensburg unter Hinweis auf die Regelung des § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Danach kann von der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 LNatSchG (Beteiligung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, öffentliches Auslegen der Schutzverordnung; Prüfung von Einwendungen) abgesehen werden, wenn eine bestehende Verordnung geändert oder dem geltenden Recht angepasst werden soll. Durch diese Formulierung ist im Zuge der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes zum 24.02.2010 gegenüber der ursprünglichen Regelung des § 23 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG (alt), welche als Verbot eines Beteiligungsverfahrens missverstanden werden konnte, eine Klarstellung dahingehend erreicht worden, dass von einer Anwendung der Absätze 1 bis 4 in den genannten Fällen abgewichen werden kann, aber nicht muss.

Die Regelung des § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz LNatSchG trifft dabei zur Qualität oder zum Umfang der beabsichtigten Änderung keine Aussage.

Damit ist den handelnden Behörden hinsichtlich der Frage, ob sie bei entsprechenden Änderungen von Verordnungen/Satzungen ein Verfahren nach § 19 Abs. 1 bis 4 LNatSchG einleiten möchten, ein Entscheidungsspielraum eingeräumt worden, der nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 73 Landesverwaltungsgesetz –LVwG-) auszufüllen ist. In vorliegendem Fall obliegt die

Entscheidung, ob ein Beteiligungsverfahren gem. § 19 Abs. 1 bis 4 LNatSchG eingeleitet wird, also unmittelbar der Stadt Ahrensburg.

Von den o. a. Ausführungen zu unterscheiden ist die Regelung nach § 19 Abs. 5 Satz 3 LNatSchG. Der hier genannte Adressatenkreis (Eigentümer/-innen, Nutzungsberechtigte, Gemeinden) ist nicht identisch mit den in einem Verfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange. Die Anhörung dieses Adressatenkreises ist in den Fällen zwingend vorgesehen, in denen mit den in § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG genannten Änderung wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen verbunden sind.

Damit führt auch in diesen Fällen nicht jede Änderung zu einer Anhörung der Betroffenen sondern nur die räumliche oder sachliche Erweiterung und zwar nur dann, wenn diese wesentlich ist.

Eine räumliche Erweiterung ist mit der vorgesehenen Satzungsänderung nicht verbunden: als Geltungsbereich bleibt gem. § 2 der Satzung das gesamte Stadtgebiet festgelegt. Die sprachliche Ergänzung „das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ahrensburg“ hat lediglich redaktionellen Charakter.

Eine Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung ist ebenfalls nicht erkennbar:

- Der Schutzzweck in § 1 bleibt unverändert.
- Der in § 3 Abs. 1 genannte Schutzgegenstand ist dahingehend geändert worden, dass nunmehr nur noch Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 90 bzw. 120 cm unter Schutz gestellt werden. Zuvor waren bereits Bäume mit einem Stammdurchmesser von 25 bzw. 78,5 cm geschützt. Der Schutzgegenstand ist also nicht erweitert sondern reduziert worden.
- Die in § 3 Abs. 3 enthaltene Aufzählung der Ausnahmen konkretisiert die zuvor in § 3 Abs. 4 enthaltenen Ausnahmen und nimmt eine weitere Ausnahmeregelung auf (auf mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken (wirtschaftliche Einheit; Grundbuchblatt) die kleiner sind als 500 m² findet die Satzung keine Anwendung). Auch hierdurch tritt keine Erweiterung des Schutzgegenstandes ein, vielmehr wird dieser eingeschränkt.
- Die §§ 4 und 5 enthalten ebenfalls keine Erweiterungen des Schutzgegenstandes, Schutzzweckes oder anderer Tatbestände des sachlichen Geltungsbereiches.

Damit ist festzuhalten, dass die Satzungsänderungen nicht zu einer Anhörungspflicht der Betroffenen im Sinne des § 19 Abs. 5 Satz 3 LNatSchG führen, weil es sich nicht um wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen handelt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachministeriums und des sich darstellenden stadtinternen Beratungsverlaufs, nach dem die Optionen, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen bzw. nicht durchzuführen, mit dem Ergebnis, erörtert wurde, dass die Stadt entschieden hat, von dem Beteiligungsverfahren nach § 19 LNatSchG gem. § 19 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG abzusehen, ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht angezeigt.

Von: Gesendet: Montag, 20. November 2017
An: Innenministerium
Betreff: Prüfung durch die Kommunalaufsicht

Sehr geehrte Frau,

(.....)

Wir bitten um folgende Prüfung:

Mit Beschluss der Vorlage 2017/1111/1 "1. Änderung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg" hat die Stadtverordnetenversammlung von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 LNatSchG Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 abgesehen. (Stadtverordnetenversammlung 30.10.2017) Begründet wurde dies damit, dass es bei einer Änderung auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann, wenn diese keine Schlechterstellung der BürgerInnen darstellt. Die BürgerInnen könnten jetzt mehr Bäume fällen.

Außerdem wurden die Paragraphen nur so weit angepasst, dass es formal eine "Änderung" sein kann. Bitte vergleichen sie diese Vorlage mit der ursprünglichen Vorlage 2017/111

Unserer Ansicht nach enthält diese sogenannte Änderung einige Verschlechterungen für die BürgerInnen.

1. Alle Bäume auf Grundstücken bis 450m² und 5m um Wohngebäude herum sind von der Satzung ausgenommen. Das suggeriert, dass diese ohne Prüfung gefällt werden können. Tatsächlich ist es aber so, dass diese Bäume trotzdem durch andere Stellen (z.B. Untere Naturschutzbehörde, B-Pläne) geschützt sein können. Dies wurde früher bei Fällanträgen geprüft, nach der neuen Vorlage nicht mehr. Die BürgerInnen müssen dies nun selber prüfen (lassen).

Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit.

Das ist unserer Ansicht nach eine Verschlechterung.

2. Der Schutzzweck der Satzung wurde durch die Veränderungen stark eingeschränkt.

Dies ist unserer Ansicht nach eine Verschlechterung für alle BürgerInnen im Stadtgebiet.

3. Die Ahrensburger Verwaltung geht davon aus, dass es zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand kommen wird. Dies wird sowohl bei der Stadt, als auch beim Kreis oder bei Gerichten und Schiedsstellen der Fall sein.

Dies ist unserer Ansicht nach eine Verschlechterung für alle BürgerInnen (über das Stadtgebiet hinaus).

4. Diese Vorlagen und die sogenannte Änderung beinhalten aus unserer Sicht eine so starke Abschwächung des Schutzzweckes der Satzung, dass hier eigentlich von einer Neufassung gesprochen werden müsste.

Damit würde § 19 LNatSchG Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 nicht mehr greifen.

Unserer Ansicht nach hätte bei dieser Vorlage (2017/1111/1) die Öffentlichkeit zwingend beteiligt werden müssen (§ 19 LNatSchG Abs. 1-4).

Wir bitten sie daher den Vorgang darauf hin zu prüfen.

(.....)

Mit freundlichem Gruß